

Ich bestreite auch, daß Marx und Engels das Proletariat „in allen schwierigen Situationen“ gut und zweckmäßig beraten haben. Die im „Kommunistischen Manifest“ zum Ausdruck gebrachte Auffassung, daß die bürgerliche Revolution nur das Vorbild einer proletarischen sein könne, hätte, wenn sie 1848 von den proletarischen Revolutionären zur Grundlage ihrer Taktik gemacht worden wäre, nur zu einem entsetzlichen Blutbad führen können. Denn bei der Schwäche und geistigen Anreife des Proletariats von 1848 wäre jeder Versuch zum „gewaltsamen Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung“ mit Leichtigkeit im Blute der Proletarier erstickt worden. Ein realistisches Verständnis für die Bedürfnisse und Möglichkeiten des proletarischen Emanzipationskampfes hätten Marx und Engels 1847 gezeigt, wenn sie statt eines Aktionsprogramms für die „Diktatur des Proletariats“ ein Programm des Arbeiterschutzes aufgestellt hätten, wie es zwei Jahrzehnte später Genosse Bebel in so mustergültiger Weise ausarbeitete.

Als ein schlechter Ratgeber hat sich Marx aber auch für die Partei erwiesen, als er im Jahre 1875 sich gegen den angeblichen „Prinzipienschacher“ wandte, den eine Einigung der Eisenacher und Lassalleaner darstellen würde. Mit Recht legten damals die führenden Parteigenossen die Marxschen Einwendungen ad acta, und der Historiker der deutschen Sozialdemokratie, Dr. Franz Mehring, bemerkt dazu: „Marx irrte sich darin, daß er theoretisch die Eisenacher über- und die Lassalleaner unterschätzte.“¹ Die kritische Besonnenheit, welche damals die Genossen Liebknecht und Bebel gegenüber dem lebenden Marx bekundeten, ist heute gegenüber dem verstorbenen und seinen Epigonen mehr als je am Platze. Im übrigen sehe ich es als keine erhebende Aufgabe an, den Irrtümern großer Denker nachzuspüren, die Art aber, wie Kautsky gerade die schwächsten Seiten unserer großen Theoretiker zur Stütze seiner irigen Ansichten heranzieht, macht es leider notwendig, in der Weise, wie es hier geschehen, zu verfahren.

Das Görreslexikon.

Kritische Glossen zur klerikalen Gesellschaftstheorie.

Von **S. Laufenberg.**

(Fortsetzung.)

III.

Auf das Verhältnis der Kirche zum Staate nehmen die Artikel Bekenntnisfreiheit von Pohle, Ehrerecht von Heyer, Eid von Knecht, Beichtgeheimnis von Trieb's Bezug. Der wichtigste davon ist der erste. Er enthält jene schon früher angedeutete Absage des deutschen Klerikalismus an den mittelalterlichen Glaubensstaat und das Bekenntnis zum modernen Rechtsstaat, eine Abkehr, die sich mit feierlicher und nachdrücklicher Umständlichkeit gibt und daher nur um so weniger ohne vorgängige Zustimmung der maßgebenden politischen und geistlichen Faktoren in die offizielle Enzyklopädie des Zentrums Aufnahme gefunden haben kann.

Glaubens-, Bekenntnis- und Kultusfreiheit bilden als Glieder einer stufenmäßigen Abfolge Teile der sie umfassenden Religionsfreiheit, die sich wiederum der Gewissensfreiheit als einem größeren Ganzen einordnet. Allerdings hat

¹ Mehring, Die Geschichte der deutschen Sozialdemokratie. Stuttgart 1898, 2. Band, S. 357.

es mit diesen Freiheiten eine eigene Bewandnis. Sie gelten nur im bürgerlichen Milieu, und ihr Widerpart, die dogmatische Unfreiheit, stellt sich ihnen hart und unerbittlich gegenüber. Was eine Freiheit vom Standpunkt der Gesellschaft, eine Errungenschaft vom Standpunkt des Rechtsstaats, erscheint als Übel und häretisches Gift in der Auffassung der Kirche. Das Dogma weiß von einer Freiheit des Forschens und Denkens, des persönlichen und bürgerlichen Handelns nur im Rahmen des Dogmas selbst. Es duldet keine fremden Götter neben sich und kann sie nicht dulden, wenn es sich nicht als Dogma, als gottgeoffenbarte, von Zeit und Geschichte unabhängige, an alle Menschen und Völker gleich gerichtete Wahrheit und damit überhaupt aufgeben will. Die „physikalische“ Glaubens- und Denkfreiheit ist „noch lange nicht gleichbedeutend mit sittlicher Freiheit, zu glauben und zu denken, was man will; denn auch das innere Geistesleben steht unter der Kontrolle des Gewissens, das sich dem ethischen Zwange der sittlichen Weltordnung niemals zu entziehen vermag“. Darum mag es für den Staat heißen: *de internis non judicat praetor* (über innere Angelegenheiten urteilt der Richter nicht), niemals aber heißt es so für die Kirche. Den Mitgliedern „muß sie den inneren Glaubensakt autoritativ befehlen und selbst die geheimen Irregläubigen aus der Kirchengemeinschaft ausschließen“. Über den Rahmen der formellen Zugehörigkeit zur Kirche hinaus kann sie „die Annahme des allein wahren, von Christus vorgeschriebenen Glaubens für jedermann, den sie mit ihrer Glaubenspredigt erreicht, zur strengen Gewissenspflicht machen“. Und jener „ethische Zwang der sittlichen Weltordnung“, wie er sich im Gewissen des einzelnen offenbart, er spricht absolut, mit der Autorität Gottes zur ganzen Menschheit in verpflichtendem Gebot. So weit das „natürliche Sittengesetz“ durch die Stimme des Gewissens reicht, so weit reichen die autoritären Ansprüche der allgemeinen, der „katholischen“ Kirche. Eben das hat sie vor dem Staate in erster Linie voraus, „daß sie einen ethischen Zwang ausübt, der mit schlechthiniger Glaubensfreiheit unverträglich ist“. Das Wesen des Dogmas erfordert nackt und pur die dogmatische Intoleranz der Kirche mit virtuell absoluter Verpflichtung der ganzen Menschheit, sich der kirchlichen Autorität und Lehre zu unterwerfen.

Und es erfordert jene Intoleranz in ihrem ganzen Umfang auf allen Gebieten. Verbietet man dem Menschen, wider eine sogenannte absolute Wahrheit zu denken, dann muß man ihm erst recht verbieten, dagegen zu reden, zu schreiben, zu handeln. Mit der Gedanken- und Gewissensfreiheit fallen im Prinzip Lehr-, Press- und verwandte Freiheiten. Im Lichte des Dogmatismus betrachtet, darf man grundsätzlich niemals und praktisch nur dann und so lange für sie eintreten, als sie von zwei Übeln das kleinere darstellen. Es versteht sich, daß damit Vereins- und Versammlungsfreiheit in Mitteleidenschaft gezogen und mit in Frage gestellt werden. Da die dogmatische Weltanschauung eine überirdische Gottheit das All nach ihren Zwecken ordnen läßt, Gesellschaft, Staat, Recht auf diese Gottheit und ihr Gesetz zurückführen muß, kennt sie außer ihr keine Duelle des Rechtes, keine Autorität und Souveränität. Die dogmatische Auffassung und jene von der Herrscherhoheit des Volkes bilden unverträgliche Gegensätze, womit die Stellung jener zur modernen Demokratie von selbst gegeben ist. Man mache mit dem Dogmatismus, wie ihn der Klerikalismus auf theologischem Gebiet vertritt, praktischen Ernst, man ziehe seine Konsequenzen auf gesellschaftlichem Boden, und es erscheint der mittelalterliche Glaubensstaat mit seinem Übergewicht der Kirche über die anderen Klassen,

wie es ihrer damaligen Stellung als der größten und reichsten Grundbesitzerin des Abendlandes entsprach. Was denn zugleich besagt, daß der Dogmatismus die prinzipielle Verneinung des modernen Rechtsstaats in sich trägt, beides unvereinbare logische Widersprüche sind.

Gleichwohl stellt sich das Görreslexikon praktisch und theoretisch auf den Boden beider und damit auf „doppelten Boden“. Der Autor des Artikels Bekenntnisfreiheit meint zwar, die christliche Wahrheit arbeite nicht mit „doppeltem Boden“, und eben deshalb könne sie wie alle Wahrheit auf Herrschaft und Alleinberechtigung Anspruch machen. Umgekehrt. Nur dadurch, daß die christliche Wahrheit auf doppeltem Boden steht, taugt sie als Herrschaftsmittel. Das Dogma entspringt aus der Bewegung gesellschaftlicher Gegensätze, deren metaphysische Synthese es darstellt; die Dogmenentwicklung folgt notwendig dem gesellschaftlichen Widerspruch selbst und spiegelt ihn wider. Schon in der Vorhalle der christlichen Dogmatik, in der antiken Philosophie wird dies deutlich am Gegensatz des platonischen und aristotelischen Systems. Und der Gegensatz wechselt in der Folge nur die Formen; immer ist es im Grunde dieselbe Frage: wie die Idee Wirklichkeit wird und das Allgemeine teil hat am Besonderen, an der sich das Dogma zum Fortgang der Wirtschaftsweise in Beziehung setzt bis in die Tage der Scholastik. Auf der Höhe der Feudalzeit gibt diese die letzte Synthese der gesellschaftlichen Widersprüche im Rahmen des Glaubenssystems und bezeichnet so das Ende seiner historischen Mission. Von nun ab verliert die Kirche die geistige Führung des Abendlandes, ohne sich eine neue Welt erobern zu können. Aus einem Hebel der wirtschaftlichen Entwicklung wird sie zu einem reaktionären Faktor. Es steht hiermit im Zusammenhang, wenn sie zu keiner abschließenden Gesellschaftssynthese mehr gelangen, sich den neuen Elementen nur mehr von außen zu nähern vermag. Der letzterwähnte Verfasser spricht von einem fortgesetzten Herauswachsen der Dogmen aus dem depositum fidei (Glaubensbekenntnis) und meint damit die ständige Entfaltung einer alten Theorie an den jungen Tatsachen des Lebens. Das ist die Betrachtung aus der Perspektive des Altenteils. Wie steht es um die Verjüngung des Systems, um das Vergehen und Absterben verlebter Reste? Der Autor wendet sich gegen die Erzeffe der Inquisition, und doch tragen die Reherbullen, trägt das Anathema fleischlichen Verkehrs zwischen Heiden und Teufeln, trägt das kanonische Zinsverbot und anderes mehr noch heute den gleichen dogmatischen Charakter wie einst. Da dem System die Zeugungskraft innerlicher Fortbildung verloren gegangen, weiß es mit toten Teilen des Glaubensgehaltes nicht mehr fertig zu werden; was es dagegen an neuen Dogmen zeitigt, dient wie die Bestimmungen des Tridentinums über die Ehe und die reaktionäre Entwicklung der Eigentumstheorie in der Gegenwart dem Schutze des Bestandes oder lehrt den autoritären Charakter des Ganzen immer schroffer und unverföhlicher hervor. Die neuen Elemente der Zeit treten fremdartig an das Lehrgebäude heran, gehen ihm nicht mehr lebendig ein. Darum bleibt nur ein Weg, sich mit ihnen auseinanderzusetzen. Indes man an allen Auswüchsen des Dogmas mit starrem Formalismus festhält, gestattet man ein seinem geschichtlichen Sinne konträres Handeln und die theoretische Anpassung an eben jene moderne Gesellschaft, der man theoretisch alle Existenzberechtigung abspricht. Es ist der Ausgleich der Extreme auf dem Felde der Kasuistik. Wie zwischen feudale und bürgerliche Ära tritt der Jesuitismus zwischen Gesellschaft und Dogmengebäude.

Ohne dabei an Schönheit zu gewinnen, wandelt sich also im Laufe der Jahrhunderte der doppelte Boden der sogenannten christlichen Wahrheit. In der Gegenwart kennzeichnet sich ihr heraklitisches Wesen daran, daß sie mit dem geistlichen Beine auf dem Glaubens-, mit dem weltlichen auf dem Rechtsstaat steht, beide für unvereinbare Gegensätze im Lichte der dogmatischen, für vereinbare im Lichte der moralisch kasuistischen Anschauung erklärt. Der Widerspruch ist zu handgreiflich, als daß er zu verdecken wäre. Darum betont man, Rechtsstaat und Religionsfreiheit stünden „unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen zu keinem Grundgesetz des Katholizismus in Widerspruch“. Eine verzweifelte Erklärung zwar im Munde von Leuten, die allem „Relativismus“ in innerster Seele abhold und im Besitz der absolutesten und wurzelhaftesten, ob allen Zeiten, Völkern und historischen Entwicklungen erhabenen Wahrheit a priori sind. Immerhin beweist sie, daß, wo die ideologische Verflechtung an den harten Tatsachen der fortschreitenden Produktionsweise zerschellt, die dialektische Erkenntnis selbst in theologischen Hirnen Platz findet. Die logischen Widersprüche lösen sich auf als Teile und im Flusse des historischen Prozesses. Und es hat allerdings in den Gegenwartszinteressen des Klerikalismus keine triftigen Gründe, wenn er am geschichtlich überkommenen Dogmatismus starr festhält und doch zugleich sich die Theorie vom modernen Rechtsstaat einverleibt.

Als Form der Klassenherrschaft will der Dogmatismus den sittlichen Imperativ im Menschen durch Beeinflussung des Denk- und Vorstellungsvermögens in der Richtung gegebener Interessen lenken. Zur Verwirklichung dieses Zweckes bedarf es nun sowohl der fortschreitenden Interpretation des Sittlichen, der Feststellung der Sittennorm und ihres konkreten Gehaltes, wie einer Autorität, die sich dem Willen mit verpflichtender Kraft aufzuerlegen vermag. Bereits der Begriff des Dogmas postuliert mithin Hierarchie, Zwangsgewalt und Unfehlbarkeit, und es ist nur eine Frage der historischen Opportunität, ob, wann und in welcher Form eine Kirche die einschlägigen Forderungen aus ihrem Grundprinzip ziehen und dogmatisch formulieren will. Sie wird dazu um so eher gelangen, je schärfer die Klassengegensätze der Gesellschaft sich ausprägen, je schroffer jener Absolutismus, der im Kern aller Klassenherrschaft liegt, nach außen drängt. Entsprechend der Energie, mit der die verschiedenen Gruppen der Besitzenden widereinander wirken, lassen sie es gegenseitig gewiß nicht an jenem Sauherdenton fehlen, der sich Kurialstil nennt. Je mehr aber im Fortgang der Klassensecheidung der fundamentale Gegensatz von Kapital und Arbeit sich auswächst, um so entschiedener lehrt der Dogmatismus seine Spitze wider das Proletariat, bläht die dogmatische Intoleranz sich zur Despotie einer fleischgewordenen Unfehlbarkeit auf. Nicht nur werden die eigenen Anhänger zu willenloser Gefolgschaft verpflichtet, wird der konfessionelle Sacerdos in die Reihen des Proletariats getragen und organisiert, der Kampf wider den Umsturz als ein Kreuzzug wider den Unglauben hingestellt: man beweist obendrein mit zwingender Sicherheit, wie die heutige Gesellschaft ein Unrecht vor Gott und den Menschen und nicht zuletzt vor den mißbrauchten Arbeiterschichten sei, so daß man mit der dogmatischen Intoleranz auf gesellschaftlichem Boden Ernst machen und ihr zwar nicht den Glaubensstaat des Mittelalters, wohl aber ein ansehnliches Arsenal von Waffen wider das Klassenbewußte, um seine Emanzipation ringende Proletariat entnehme müßte.

Hierin liegt bereits angedeutet, weshalb die Begeisterung des Klerikalismus für den modernen Rechtsstaat sich erst auf einem bestimmten Punkte der kapitalistischen Entwicklung fundiert. Freilich fiel es der orthodoxen Bourgeoisie niemals ein, die dogmatische Intoleranz und ihre Rückbeziehung auf das Gesellschaftsganze im Sinne der extremen Ansprüche der Hierarchie aufzufassen. Sie erblickte in der Klerisei nicht minder einen ergebenen Diener als das liberale Bürgertum, hatte und hat gegen die Bezählung aus und die Abhängigkeit der Geistlichkeit von dem Staatsfädel verzwweifelt wenig einzuwenden. Doch diese kleine Meinungsdivergenz in einer sonst harmonischen Ehe legte nicht die Notwendigkeit auf, den Salto mortale der dogmatischen Vernunft in ihren Antipoden, die Theorie vom modernen Rechtsstaat, unter die christlichen Tugenden aufzunehmen. Das ändert sich in gleichem Maße, wie auch im Bewußtsein der Zeitgenossen das Schwergewicht des Gesellschaftsprozesses sich gegen das Proletariat zu richten beginnt. Nicht nur kann sich zeitweilig die Notwendigkeit ergeben, nach dem Grundsatz des „Teile und herrsche“ mit demokratischen Mitteln zu prunken, proletarische Sonderorganisationen zu fördern und alle Excetera des modernen Menschen spielen zu lassen. Vor allem gilt es die Sammlung der verschiedenen, auf- und gegeneinander prozessierenden wirtschaftlichen Gruppen des Bürgertums zu einer geschlossenen gesellschaftlichen Aktion. Und wer diese will, muß freilich mit dem modernen Rechtsstaat, inwieweit die Bourgeoisie selber in Betracht kommt, theoretisch und praktisch Ernst machen. „Indem das Staatslexikon der Öberrasgesellschaft mit dem Prinzip voller Religionsfreiheit unnachsichtlich Ernst macht, stellt es sich einfach auf den Boden des modernen Rechtsstaats, wie er seit dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts in allmählicher Entwicklung sich historisch ausgebildet hat. Die deutschen Katholiken sagen sich mit vollem Bewußtsein vom Glaubensstaat des Mittelalters los, der neben manchen Lichtseiten doch auch schwere Schäden und unreparierbare Nachteile im Gefolge hatte“, der „nach den traurigen Erfahrungen der Geschichte“ dem christlichen Staatsideal nicht entspricht, dessen „utopischer“ Boden „zertrümmert“ ist.

Nun muß sofort die Art auffallen, wie das Öberraslexikon mit dem Rechtsstaat Ernst macht, Ernst macht im Namen der klerikalen Freiheit der Religion. Eben hierin beruht freilich die Koordination der Widersprüche. Denn der Rechtsstaat des Öberraslexikons, ohnehin auf Deutschland beschränkt, ist nur Ausdruck der historischen Entwicklung der letzten Jahrzehnte, besagt nur, daß die sittliche Idee sich zu verwirklichen habe in Gestalt der konservativ-klerikalen Reaktion.

Die mit dem Kampfe der kapitalistischen und sozialistischen Welt im bürgerlichen wie im proletarischen Lager anhebende Sammlung der Kräfte vollzieht sich nicht unbemerkt unter der Decke der Gesellschaft, sondern im Wege eines historischen Prozesses, scharfer Kämpfe, die nicht nur zwischen den beiden großen Heerlagern spielen, sondern in nicht geringerem Grade und nicht minder heftig zwischen den einzelnen Gruppen einer jeden Klasse, zwischen Junkern, Klerikalen und Liberalen ebenso wie zwischen sozialdemokratisch, christlich und demokratisch gesinnten Arbeitern. Zweck und Ziel dieser Gruppenkämpfe ist die Unterordnung der Bewegungen der einzelnen Gruppen unter das Bewegungsgesetz der Klasse. Deutlicher als im proletarischen tritt dies im bürgerlichen Lager hervor. Hier hat seit Ende der siebziger Jahre die feudal-klerikale Reaktion immer energischer eingeseht und dem Libera-

lismus eine Position nach der anderen entrissen, um sich selbst in die Führung zu bringen und sich damit der wider das Proletariat gerichteten Gesamtbewegung der bürgerlichen Welt zu bemächtigen. Das Ziel, zugleich Herrschaft über Gesehe und Finanzen des Staates, ist in der konservativ-klerikalen Koalition der jüngsten Zeit erreicht. Die Vorgänge anlässlich der Finanzreform reichen weit über deren Rahmen hinaus, bilden sie doch den Abschluß einer jahrzehntelangen inneren Entwicklung des deutschen Staatslebens und den Beginn einer neuen Ära. Im Kampfe um die Finanzreform gewinnt die Reaktion — auch hierüber sollte sich das liberale Bürgertum nicht täuschen — nur eine neue, breitere Basis für die Politik im Sinne des klerikalen Rechtsstaats.

Denn dieser ist im Gegensatz zu dem Windthorst'schen Wahlrechtsantrag aus dem Anfang der siebziger Jahre keine platonische, sondern eine sehr ernsthaft gemeinte, brünstige Liebe. Auf die innige Verbindung von Staat und Kirche, wie sie während des Mittelalters bestand, verzichtet er zwar; aber das Wesen des Staates wie der Kirche erfordert ihm doch den dreifachen Vorbehalt, „daß weder die Religionslosigkeit des Staates noch die zügellose Schrankenlosigkeit aller Kulte noch endlich die Trennung von Staat und Kirche zum Staatsprinzip erhoben werde“. Gleich dem einzelnen seien Staat und Gesellschaft „zum Bekenntnis an den persönlichen Gott und damit zur Gottesverehrung sittlich verpflichtet“. Möge in bestimmten Fällen die völlige Scheidung der Kirche vom Staate angebracht sein, so bedeute ein solcher Zustand doch im Grunde nur das kleinere Übel, „weil es Unnatur ist und bleibt, daß die höchste geistliche und weltliche Gewalt zur Verwirklichung des Glückseligkeitsziels ihrer gemeinsamen Untertanen nicht harmonisch zusammenwirken“. Dies um so mehr, als alle Grenzstreitigkeiten sich durch Konkordate regeln ließen. Gleich wenig finde die schrankenlose Religionsfreiheit in einem geordneten Staatswesen eine Stelle. Dem Giftboden des Atheismus und Indifferentismus entsprungen, widerspreche sie als eine freidenkerische Maxime „den klarsten Grundsätzen des Naturrechtes und jeder vernünftigen Politik“. „Solange eine neue Religion Gottesfurcht, gute Gesinnung und Treue gegen den Staat predigt, mag der Staat sie in seinem Schoße so lange extragen, als bis er nach Erkenntnis ihrer Ungefährlichkeit ihr auch seinen Rechtsschutz und schließliche Anerkennung gewähren kann.“ Wo eine mächtige, gegen die Religion und die sittlichen Grundlagen der Gesellschaft gerichtete Bewegung einsehe, werde er „mit ebenso kluger als fester Hand einen Damm aufzurichten wissen, der die verheerenden Schlammsfluten von seinen eigenen Fundamenten ablenkt“. „Dieser Staatspflicht zur entschlossenen Abwehr einer alle Grenzen durchbrechenden Bekenntnisfreiheit trägt der Toleranzantrag der Zentrumsfraktion dadurch Rechnung, daß zunächst nur die staatlich anerkannten Religionsgesellschaften ins Auge gefaßt sind, über deren religiöse Unbeanstandbarkeit der Staat schon längst sich ein Urteil gebildet hat.“ Das Prinzip der Religionsfreiheit bedeutet dem Klerikalismus ausschließlich Freiheit für, niemals Freiheit von Religion. Darum soll auch der christliche Politiker sich nicht mit dem bloßen Naturrecht begnügen, sondern „die christlichen Grundsätze im Staatsleben durchführen, soweit es möglich ist“. Und hier eröffnet sich ein schier unübersehbares Feld. „Die zum Staatsbestand unentbehrlichen Begriffe des Gehorsams und der sozialen Gerechtigkeit, der Heiligkeit des Eides im Gerichtswesen und unter der Fahne, der Sündhaftig-

keit des Diebstahls und des Mordes, des Aufruhrs und des Hochverrats, des Ehebruchs und der Unzucht usw. empfangen nur im Theismus Lebens- und Triebkraft." Selbst das Bewußtsein nationaler Einheit, sagt man mit Treitschke, sei nicht möglich „ohne die Gemeinschaft der Religion“.

Um das reaktionäre Wesen des klerikalen Rechtsstaats zum klaren Bewußtsein zu bringen, haben wir uns eine geringfügige Umstellung der vom Verfasser beobachteten Gedankenfolge gestattet. Wie sehr man nun den „doppelten Boden“ klerikaler Gelehrsamkeit aufs neue berundern mag, eines läßt sich unmöglich verkennen: der klerikale Rechtsstaat ist ein bündiges, unzweideutiges, in der Verwirklichung begriffenes Programm. Der Rechtsstaat ist die Form, der Glaubensstaat der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften der Inhalt. Wovaus sich erklärt, daß die katholische Kirche zu dieser Abkehr vom Glaubensstaat in allen Sprachen schweigt, getreu ihrer Maxime, man müsse die bürgerliche Freiheit durch die bürgerliche Freiheit überwinden. Nun wird man in diesem neuzeitlichen Glaubensstaat keine Scheiterhaufen mehr errichten und die Häresie nicht mehr zum Hochverrat machen. Aber man wird, von allen weiteren Konsequenzen abgesehen, wie die Volksschule, so auch die bürgerliche Gelehrsamkeit der Hochschulen in spanische Stiefel schnüren und ihr das Gift der Ketzerei und den Teufel des Atheismus gründlich austreiben, man wird dem Index verbotener Schriften in der Polizei Fleisch und Blut und eine zeitgemäße Ausdehnung geben. Ihren Rückfall in die dogmatische Denkweise gegenüber dem Proletariat bekommt die liberale Bourgeoisie am eigenen Leibe bitter zu kosten, wodurch sich ihre Beziehungen zur Diktatur der Junker und Pfaffen freilich nicht lockern, sondern nur um so enger knüpfen werden. Denn es entspricht durchaus dem allgemeinen Stande der Gesellschaftsentwicklung, wenn sich die verschiedenen konfessionellen Energien zu einer geschlossenen theologischen Summe in der Hand der Staatsgewalt vereinigen, wenn, unmittelbar wider das Proletariat gerichtet, der staatliche sich durch den religiösen Klassenabsolutismus potenziert.

Nach allem versteht sich am Rande, wenn das Görreslexikon sich eifrig beffissen zeigt, alles aus dem Wege zu räumen, was dem konservativ-klerikalen Herzensbund und seiner Fruktifizierung schwierig zu werden vermöchte. Fort mit dem Blunder historischer Nachwirkungen, Gepflogenheiten und Erinnerungen aus der Zeit des fröhlichen Glaubenshabers! Vor allem eine vornehme Kampfeskattik. „Denn wem es nur um die Sache, nicht um die Person zu tun ist, der wird sich von selbst aller persönlichen Invektiven und verlegenden Seitenhiebe enthalten, wird seinen immer blanken Ehrenschild niemals durch Ehrenkränkung oder Verleumdung bes Flecken, da er sich bewußt bleibt, daß die Sache der Wahrheit, die er verächt oder ehrlich zu verfechten glaubt, nicht nur keine Schimpffreiheit nötig hat, sondern auch wegen ihres angeborenen Hoheitsabells nicht verträgt.“ Als Gentleman dürfe man nur den ungerechten, hämischen, verleumderischen Angriff pavieren durch noblen Gegenhieb, „weil der Gegner kein Recht auf Schimpffreiheit, Geschichtsfälschung, unlautere Proselytenmacherei usw. besitzt und deswegen ohne Rechtsverletzung in seinem Unrecht gestört werden darf“. Über den Ton geht uns zwar die Sache und ihre Gründe. Aber wem weitet sich nicht das Herz bei solch goldenen Worten? Freilich — sie sind geschrieben aus den konkreten Umständen einer gegebenen Sachlage, zum Zwecke der Sammlung der Besitzenden wider die Arbeiterklasse. Es wäre füglich ein Unrecht, ihre An-

wendung auf das kämpfende Proletariat fordern und erwarten zu wollen. Es mag daher gern und der Wahrheit gemäß bezeugt sein, daß weder die klerikale Presse noch die Flugblatt- und Broschürenfabrikation des Volksvereins für das katholische Deutschland den polemischen Erfordernissen der geschichtlichen Situation bisher, soweit die Sozialdemokratie in Betracht kommt, das geringste vergeben haben.

Folgt eine Reihe weiterer, gleichfalls auf konservative Ohren berechneter Winke. Der weltigste Friede sei ein hohes Gut, und die religiöse Heze müsse aufhören. Andersgläubigen begegne man mit Nächstenliebe. Der Satz von der alleinseligmachenden Kirche bedeute nicht die Aberkennung der ewigen Seligkeit für solche, die über die Kirche anders denken. Der Ausdruck: Gift der Häresie erkläre sich aus der psychologischen Grundstimmung der um das Seelenheil ihrer Kinder besorgten Mutter Kirche. Habe die Inquisition über das Ziel geschossen, so halte man ihr den Eifer im Kampfe wider den kezerischen Kommunismus zugute. Die Katharer und Albigenser, sagt das Görreslexikon mit Döllinger, „waren die Sozialisten und Kommunisten jener Zeit; sie griffen Ehe, Familie und Eigentum an. Hätten sie gesiegt, ein allgemeiner Umsturz, ein Zurücksinken in die Barbarei und heidnische Zuchtlosigkeit wären die Folge gewesen.“

Alledem geht der Nachweis parallel, daß die Protektion des Staates über die Kirche zu erhöhen, jedenfalls an den paritätischen Verfassungsgrundlagen festzuhalten sei. Die Kirche achte die bestehenden Zustände aus Gerechtigkeit; indes der Staat könne und müsse weitherziger sein als sie. Als eine vollkommene Gesellschaft stehe sie neben ihm mit den Rechten einer solchen. Keinesfalls dürfe er ihre Lehrfreiheit beschränken. Sage man, nicht jedem das Gleiche, sondern jedem das Seine, so habe der Klerikalismus von der Aufstellung dieses Satzes nichts zu fürchten; denn wie die Kriterien der lutherischen aus dem protestantischen Kirchenrecht, seien die Kriterien der katholischen Kirche, der Inbegriff dessen, was ihr wesentlich gebühre, aus dem kanonischen Rechte zu bestimmen. Die Missionstätigkeit unter Heiden und Christen gebe ihr Anspruch auf rückhaltloses Vertrauen. Nicht minder die Reinheit und Hoheit ihrer Moral, wozu allerdings zu bemerken ist, daß der Wert einer Moral sich weniger an den individuellen denn an den gesellschaftlichen Lehren sowie an der Art bemißt, wie sie ihren kategorischen Imperativ im Kampfe und Widerstreit der sozialen Gruppen in Wirksamkeit setzt.

Drahtisch und bescheiden wirkt das Görreslexikon, wie man sieht, mit der Wurft nach dem Schinken, läßt es alle Künste spielen im Sinne des konservativ-klerikalen Bundes, eine Tätigkeit, die sich in dem die Rezerverfolgungen behandelnden Abschnitt zu dramatischer Lebendigkeit steigert. Die Art, aus dem häretischen Kommunismus des Mittelalters Kapital zu schlagen, erwähnten wir bereits. Der Autor hebt an mit einer kräftigen Epistel für Honorigkeit und Anstand. Mit Behagen wühlen die Kirchenfeinde in vergilbten Geschichtsakten, die von „lodernden Scheiterhaufen, Inquisitionsgewichten, Auto-dafés, Folterwerkzeugen, Schreckenstkammern zu erzählen wissen“. Es verrate aber einen empfindlichen Mangel an „feinem Ton“, die Kindeslinder unausgesetzt für die Missetaten ihrer Urgroßeltern verantwortlich zu machen. „Was kann der zeitgenössische Katholizismus, was die heutige Kirche dafür, daß längst entschwundene Geschlechter im Namen der Religion Grausamkeiten

beginnen, über welche die ganze Welt sich mit Recht entsetzt?" Wollte man den modernen Protestantismus für die Sünden der Reformation oder die „harmlosen Mitläufer der Sozialdemokratie, welche die letzten Ziele ihrer Führer nicht durchschauen, etwa haßbar machen für die blutigen Greuelthaten der französischen Revolution 1793, der Pariser Kommune 1871, des russischen Aufstandes 1905"? Ohne Frage, der Verfasser versteht sich auf seine Aufgabe; er weiß, daß Läuten zur Messe gehört. Sein Geschichtsbanausentum lassen wir beiseite; er gestattet uns lediglich die hausbackene Erinnerung, daß das Christentum der indirekten Steuern, das Hekatomben opfert, in seiner Art weit brutaler und empörender ist als jenes der Folterungen und Scheiterhaufen. — Nur die formelle, unmittelbar wider ihre Lehrautorität gerichtete Kezerei habe die Kirche verfolgt, und zwar nicht in ihrer Eigenschaft als geistliche, sondern als rechtmäßige weltliche Obrigkeit. Was zwar keine Rückschlüsse auf die Schönheit der Kirche gestattet, wohl aber auf den „doppelten Boden“ der katholischen Gelehrsamkeit. Und was würde Herr Pohle von dem Apologeten des Kulturkampfes sagen, der die Praxis der Gerichte ignorierte, die juristischen Formeln der Maigesetze allein gelten lassen wollte? — Die Kezerverfolgung sei weniger eine Rechts- als eine Kulturfrage. „Schon die Einführung der Folter in den Kezerverfahren durch Papst Innozenz IV. (1252) zeigt uns wie in einem trüben Spiegel die ganze Unweisheit und Rückständigkeit der Kulturanschauungen des Mittelalters“, wo „halbasiatische Zustände“ herrschten. „Erst als der Humanitätsgedanke in den Völkern Europas Wurzeln schlug, brachen bessere Zeiten an. Es war zugleich die Zeit, wo der weltlich gewordene Staat seine enge Verbindung mit der Kirche aufkündigte und die bürgerliche Strafbarkeit der Kezerei sowie der meisten Verbrechen gegen Gott preisgab.“ „Es liegt eine weltgeschichtliche Tragik in der Tatsache, daß erst die großen Revolutionen der Welt wertvolle Freiheitsrechte brachten, die ohne sie den Fürsten niemals abgerungen worden wären.“ Köstlicher Mann! Die neue Zeit setzte sich nicht nur durch im Kampfe mit den Fürsten, sondern auch mit jenem Klerikalismus, der der Vater des heutigen ist. Also fahre man fort in der Trennung der Kirche vom Staate, auf daß wir der „halbasiatischen“ Plage des Mittelalters vollends ledig werden, und man lerne aus dem Kampfe des Humanismus und der Revolution wider das Dunkelmännertum, dessen heutige Wortführer in ihrem Urteil über die Vergangenheit den Enkeln das Urteil über sich selber vorwegnehmen. — Und nun kommt das Beste (möge Herr Pohle uns auch hier eine kleine Abweichung in der Reihenfolge nachsehen). „Nachdem der christlich gewordene Römerstaat sich zum Glaubensstaat entwickelt hatte, war er logisch gezwungen, die in der Kezerei liegende Auflehnung wider Gott auch als Hochverrat gegen den Staat anzusehen. Das Glaubensverbrechen mußte er zum Staatsverbrechen stempeln. So wurden denn die Begriffe Katholik und Staatsbürger identisch. Kirchenbann und Reichsacht gingen Hand in Hand. War der Hochverrat des Todes würdig, dann auch die bewußte und hartnäckige Kezerei. Mit dem Wesen der Kirche und ihrer Verfassung hatte diese Strafe nichts zu schaffen.“ Mit dem Wesen der Kirche, wie es dem Autor in Spalte 712 des Görreslexikons vorschwebt, vielleicht nicht, um so mehr aber mit dem Wesen der Kirche, die solchen Gesetzen ihre Autorität lieh und sie als Postulate eines natürlichen Sittengesetzes hinstellen half, die bei deren Ausführung, wie Herr Pohle in Spalte 711 richtig ausführt, als Obrigkeit mitwirkte. Denn wie Herr Pohle wiederum in Spalte 712 trifftig dartut, machte der Glaubens-

staat, in dem die Kirche und ihre Lehre in allen gesellschaftlichen Beziehungen nisteten, eben deswegen ganz konsequent die Häreste zum Hochverrat. Womit nicht nur der fehlerhafte Zirkel der ideologischen Beweisführung beschlossen ist und der entrüstete Appell an die anstandsbefflossene Honorigkeit von vorne anheben kann: der Verfasser bestätigt an einem konkreten Beispiel unsere Analyse des Klerikalismus, dessen Gedankenkreis sich unablässig um den eigenen Popf dreht, und dessen Rechtsstaat sich im Glaubensstaat fängt wie die Fliege im Spinnweb.

Was Wunder, wenn die neuzeitlichen Mäuren des Klerikalismus in den Einzelfragen verwehen wie die Spreu vor dem Winde! Der Eid erfodere den Glauben an einen persönlichen Gott; als Art der Gottesverehrung unterstehe er in erster Linie der Kompetenz der Kirche. Nur der Gottgläubige sei zum Eide zuzulassen. In der heutigen Gesellschaft lasse sich die Frage des Eides nicht lösen infolge des inneren Widerspruchs der Gesetzgebung, die die Religion zugleich als für das Gemeinwesen entbehrlich und unentbehrlich behandle; letzteres, indem sie am Eide festhalte, ersteres, indem sie die bürgerliche und politische Rechtsfähigkeit vom religiösen Bekenntnis unabhängig gemacht habe. Drog allem wäre „die allgemeine Ersetzung des Eides durch eine feierliche Versicherung eine Ungerechtigkeit gegen die in der weit überwiegenden Mehrheit befindlichen gottesgläubigen Menschen, denen damit das heiligste und stärkste Mittel zur Erhärtung der Wahrheit entzogen würde“. Es ist füglich kein Zweifel, wie das Öörreslexikon die Frage des Eides gelöst wissen will im Sinne nicht des Rechts, sondern des Glaubensstaats.

Es paßt zum Ganzen, um unter dem Mancherlei nur noch diesen letzten Punkt herauszugreifen, wenn der Artikel „Ehe und Eherecht“ die Bestimmungen des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches über Ehescheidung und Eheschließung, an denen das Zentrum ausschlaggebend mitgewirkt hat, scharf kritisiert und die antiquierten Rechte der Kirche entschieden betont. Freilich unterläuft dem Verfasser ein kleines Mißgeschick. Dem erdrückenden Gewicht des Materials, das die Ethnologie und Soziologie gegen die biblisch-dogmatische Auffassung von der Ehe und ihrer Entstehung beigebracht haben, kann er sich nicht entziehen. Inwieweit man es als zuverlässig anerkennen dürfe, möge es bei gewissen Völkern das Vorkommen verschiedenartiger Sexualverhältnisse beweisen, eine Notwendigkeit und regelmäßige Aufeinanderfolge von Entwicklungsstufen — der Verfasser nennt Promiskuität, Gruppenehe, Matriarchat, Polygynie — ergebe sich daraus jedoch nicht. „Sofern man als Typen der Entwicklung nicht verklümmerte und zurückgegangene, sondern die für die Geschichte der Menschheit bestimmenden gesunden Völkerstämme heraushebt, ist eher ein umgekehrter Gang oder ein Auf- und Abwärts der Ehegeschichte festzustellen.“ Mit dieser Ausflucht scheint uns für die Kirche und ihre Gesellschaftstheorie wenig gerettet. Es dürfte wohl niemand behaupten, daß die Forschungen im Gebiet der Ehegeschichte abgeschlossen oder gar eine allgemein gültige Entwicklungsfolge bereits zwingend nachgewiesen sei. Aber mit dem Grundpfeiler der klerikalen Gesellschaftstheorie, der vaterrechtlich monogamen Ehe ist es als einem in und mit der „vernünftigen Menschennatur“ gegebenen Menschheitszwecke vorbei, sobald die Geschichte der Ehe aus einem Auf und Ab besteht, das gleich vernünftig und natürlich an den verschiedensten Enden in den verschiedensten Formen beginnen kann.

(Schluß folgt.)